Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1965	Nr. 39

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 13. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8251-4[1]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte[2]) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

   a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

   b) die Witwe oder der Witwer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist."

   b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 150 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 100 Deutsche Mark monatlich."

3. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b, 5 c und 5 d eingefügt:

   „§ 5 a

   (1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 8251-1, 8251-2, 8251-3

[2]) Bundesgesetzbl. III 8251-1

oder gemindert, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von vorzeitigem Altersgeld, Ehegatten sowie Witwen und Witwer der nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 der Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle zuständig ist, bleiben deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

§ 5b

(1) Die Maßnahmen nach § 5a Abs. 1 erstrecken sich auf stationäre Heilbehandlung und die Gewährung von Ersatzleistungen. Zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahmen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen.

(2) Die stationäre Heilbehandlung umfaßt Maßnahmen in bestehenden Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Heilstätten, Kureinrichtungen und Spezialanstalten sowie Behandlung in Kur- und Badeorten.

(3) Während der stationären Heilbehandlung eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse Ersatzleistungen in der Regel bis zur Dauer von höchstens drei Monaten. Ersatzleistungen sind die Gestellung einer Ersatzkraft oder die Gewährung eines Ersatzgeldes in Höhe von 20 Deutsche Mark täglich. Eine Ersatzkraft soll nicht gestellt werden, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer ständige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erforderlichen allgemeinen Richtlinien erläßt die landwirtschaftliche Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 5c

(1) Die Durchführung der stationären Heilbehandlung bedarf der Zustimmung des Betreuten.

(2) § 1243 der Reichsversicherungsordnung gilt für landwirtschaftliche Unternehmer und Empfänger von vorzeitigem Altersgeld entsprechend. § 1244 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt für die landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechend.

§ 5d

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen können weitere Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen im Interesse der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer zu fördern oder durchzuführen. Entstehen den landwirtschaftlichen Alterskassen besondere Aufwendungen dadurch, daß sie Betriebshelfer anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, so sind ihnen diese Aufwendungen zu erstatten. § 5b Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Beschlüsse der landwirtschaftlichen Alterskassen über allgemeine Maßnahmen auf Grund des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

4. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a, § 3 Abs. 2 Buchstabe a, § 26 Abs. 10 Buchstabe a und § 27 Abs. 5 Buchstabe a wird das Altersgeld vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind."

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „12" durch die Zahl „16" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind."

   b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes."

8. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„Nachentrichtung von Beiträgen

§ 21 a

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatte eines solchen Unternehmers waren, können Beiträge für höchstens 90 Kalendermonate nachentrichten, wenn sie für die Dauer von mindestens 90 Kalendermonaten beitragspflichtig nach diesem Gesetz waren."

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und seiner Familie“ gestrichen;

b) in Absatz 3 wird das Wort „verheirateten“ gestrichen;

c) in Absatz 7 werden die Worte „bis zur Hälfte“ ersetzt durch die Worte „um ein Viertel“.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „an diesem Tage“ gestrichen;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zur Hälfte“ ersetzt durch die Worte „um ein Viertel“;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 26 Abs. 3, 5, 6 und 8 gilt entsprechend.“;

d) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a erfüllt sind oder“.

11. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b eingefügt:

„§ 27 a

(1) Bei Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Juli 1963 in den Gebieten, die auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458) in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert worden sind, landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatte eines solchen Unternehmers waren, wird diese Zeit als Beitragszeit im Sinne dieses Gesetzes angerechnet.

(2) Die Leistungen werden frühestens vom 1.August 1963 an gewährt.

§ 27 b

Für Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, gilt § 4 Abs. 5 nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.“

12. Nach § 28 werden folgende §§ 28 a, 28 b und 28 c angefügt:

„§ 28 a

(1) Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, die am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Altersgeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Als mitarbeitende Familienangehörige gelten Verwandte bis zum dritten Grade und Verschwägerte bis zum zweiten Grade sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt), uneheliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind.

§ 28 b

(1) Mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, können Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichten, wenn sie während der zehn Jahre, die dem 1. Mai 1965 oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mitarbeitender Familienangehöriger im Sinne des § 28 a Abs. 2 waren. Der Beitrag beträgt die Hälfte des in § 7 Abs. 2 genannten Betrages.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an, in der sie mitarbeitende Familienangehörige waren, können diese Personen Beiträge nachentrichten. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Betrages, den landwirtschaftliche Unternehmer für den gleichen Zeitraum zu entrichten hatten. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 28 c

(1) Mitarbeitende Familienangehörige erhalten Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 sind und

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind und

b) während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate oder während der zehn Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mitarbeitender Familienangehöriger waren und

c) für die Zeit vom 1. Oktober 1957 oder danach vom Beginn der Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitender Familienangehöriger waren, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben.

§ 26 Abs. 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen die Hälfte des in § 4 Abs. 1 für einen unverheirateten Berechtigten genannten Betrages. Die Zahlung des Altersgeldes beginnt frühestens am 1. Mai 1965.

(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 entsprechend.

(4) Mitarbeitenden Familienangehörigen können Maßnahmen nach §§ 5 a und 5 b mit Ausnahme der Ersatzleistungen gewährt werden, wenn sie für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. § 5 c gilt.

(5) Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Zeiten einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer angerechnet. Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten einer Beitragsentrichtung als landwirtschaftlicher Unternehmer angerechnet; dies gilt auch für die Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 4 Satz 1."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte[3]) vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 3 Beiträge nachentrichten."

b) In Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1963" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1966" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1964" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1966" ersetzt.

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1, die nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung und § 8 Abs. 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 nicht beitragspflichtig waren, jedoch nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 beitragspflichtig geworden sind und sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Beitragspflicht nicht haben befreien lassen, können für die Zeit vor dem 31. Dezember 1961 Beiträge nachentrichten.";

b) In Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 1964" durch die Worte „31. Dezember 1966" ersetzt.

3. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

Zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 2 Abs. 1 a Buchstabe b können ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer Beiträge nachentrichten, wenn sie

a) das Unternehmen am 1. April 1963 abgegeben hatten,

b) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1 waren und

c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet haben.

§ 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte[4]) vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 gilt im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. § 2 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß den landwirtschaftlichen Unternehmern im Saarland, die vor dem 1. April 1968 erwerbsunfähig werden, und die für die Zeit vom 1. April 1963 an, in der sie landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, auch dann vorzeitiges Altersgeld zu gewähren ist, wenn sie für weniger als 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

2. Die in § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung gilt bis zum 31. März 1968 auch dann als erfüllt, wenn für weniger als 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet sind.

3. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.

4. § 21 Abs. 1 gilt bis zum 31. März 1966 mit der Maßgabe, daß die Entrichtung von Beiträgen auch dann fortgesetzt werden kann, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Saarland Beitragspflicht bestanden hat.

5. In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „1. April 1963".

---

3) Bundesgesetzbl. III 8251-2

4) Bundesgesetzbl. III 8251-3

6. In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „1. April 1963".
7. § 26 Abs. 10 Satz 3 gilt bis zum 30. September 1970 mit der Maßgabe, daß Absatz 7 keine Anwendung findet, wenn seit dem 1. April 1963 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.
8. In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „nach dem 1. April 1963".
9. In § 27 b werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „1. April 1963".
10. In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957" durch die Worte „1. Januar 1963" und die Worte „30. September 1958" durch die Worte „30. September 1964" ersetzt.
11. In § 28 b Abs. 2 werden die Worte „1. Oktober 1957" durch die Worte „1. April 1963" ersetzt.
12. In § 28 c Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „1. Oktober 1957" durch die Worte „1. April 1963" ersetzt.
13. § 28 c Abs. 4 gilt bis zum 31. März 1968 mit der Maßgabe, daß den mitarbeitenden Familienangehörigen im Saarland die Maßnahmen nach §§ 5 a und 5 b mit Ausnahme der Ersatzleistungen auch dann gewährt werden, wenn sie vom 1. April 1963 an für die Zeit, in der sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge entrichtet haben."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 2 gilt mit der Maßgabe, daß § 7 b Buchstabe c für landwirtschaftliche Unternehmer im Saarland nicht gilt."

Artikel 4

§ 1

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 oder des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Eine Prüfung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

§ 2

Die Erklärung über die Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte kann auch nach Ablauf der Zweijahresfrist bis zum 31. Dezember 1966 abgegeben werden, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 vom 1. Mai 1965 an zu leisten sind, für die Monate Mai bis einschließlich Oktober 1965 bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353), in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekannt und beseitigt dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts.

Artikel 5

Den landwirtschaftlichen Alterskassen wird die Aufgabe übertragen, für den Bund die im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel der Investitionshilfe für landwirtschaftliche Betriebe (Einzelplan 10 Kapitel 10 02 Titel 959) nach Maßgabe von Richtlinien, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden, auszuzahlen.

Artikel 6

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Mai 1965 bis zum 31. Dezember 1965 wird ein Beitrag von 12 Deutsche Mark monatlich für landwirtschaftliche Unternehmer und von 6 Deutsche Mark monatlich für mitarbeitende Familienangehörige erhoben.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes (DVO BliwaG)

Vom 11. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7120-2-1 [1])

Auf Grund des § 9 Nr. 1 bis 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 311) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Als Blindenwaren dürfen vertrieben werden:

1. Bürsten und Besen aller Art, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Waren,
2. Körbe aller Art sowie Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten,
3. Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten,
4. mit Rahmen oder Handwebstühlen oder mit einfachen mechanischen Webstühlen hergestellte Webwaren,
5. Strick-, Knüpf- und Häkelwaren und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
6. kunstgewerbliche Töpfer- und Keramikerwaren,
7. Federwäscheklammern.

§ 2

(1) Als Zusatzwaren dürfen vertrieben werden:

1. Korbwaren, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 2 bezeichneten Waren, insbesondere Korbmöbel, Korbsessel, Wäschetruhen sowie Teppichklopfer und Baumbänder,
2. Zahnbürsten, doppelte Handwaschbürsten und Pinsel,
3. Wäscheleinen und Seilerwaren,
4. Stahldrahtbesen, Stahldrahtbürsten und überwiegend von Hand hergestellte Reisstrohbesen,
5. Stiele und Stielhalter,
6. Velourmatten, Vorleger aus Gummi oder Kunststoff,
7. Staubbesen (Mops), Staubfederwedel, Bohnerwachsverteiler, Fensterleder und Schwämme.

(2) Der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren darf bei Blindenwerkstätten und bei Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten 25 vom Hundert des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalenderjahres nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Inhaber von Blindenwerkstätten und die mit der Leitung von Blindenwerkstätten oder von Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten beauftragten Personen haben spätestens bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Kalenderhalbjahres eine Aufzeichnung über den Erlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des vorangegangenen Kalenderhalbjahres anzufertigen. Aus der Aufzeichnung müssen, nach Blindenwaren und Zusatzwaren getrennt, die verkaufte Menge und der Erlös jeder der in §§ 1 und 2 Abs. 1 bezeichneten Warengruppen ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben über die Erlöse aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den von ihnen ausgestellten Unterlagen und Belegen müssen beim Vertrieb an Großverbraucher folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Bezeichnung, Menge und Preis der veräußerten Waren,
2. Rechnungsdatum,
3. Name und Anschrift des Käufers.

In den übrigen Fällen genügen als Unterlagen und Belege die für die Auslieferung der bestellten Waren bestimmten Listen, wenn aus ihnen das Datum der Auslieferung, der Name und die Anschrift des Auslieferers sowie Bezeichnung, Menge und Preis der veräußerten Waren ersichtlich sind.

(3) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind drei Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, für das Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln waren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Vertrieb von Blindenwaren in offenen Verkaufsstellen sowie im Wege des Versandes.

(5) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Führung von Büchern und zur Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt, Unterlagen oder Belege nicht sammelt oder Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege nicht aufbewahrt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren [2]) vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 20. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 173), außer Kraft.

Bonn, den 11. August 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Langer

[1]) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 7120-2-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 7120-2-1

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV)

Vom 12. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-3-2 [1]

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Beamter, der zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet (§ 27 des Bundesbeamtengesetzes) oder aus dienstlichen oder mit Zusage der Umzugskostenvergütung aus zwingenden persönlichen Gründen versetzt (§ 26 des Bundesbeamtengesetzes, § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes) ist, erhält für die ihm dadurch entstehenden Mehrauslagen ein Trennungsgeld. Das gilt auch für die Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, und für die Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), wenn der Beamte dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu nehmen oder das Umzugsgut unterzustellen. Der Abordnung steht eine auf Weisung der Behörde ausgeübte entsprechende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich. Das Trennungsgeld gilt als Trennungsentschädigung im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes und als Beschäftigungsvergütung im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Trennungsgeld bei der Einstellung eines Beamten an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden kann.

(3) Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte.

(4) Der Empfänger von Trennungsgeld ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für seine Gewährung von Bedeutung sein können.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Bundesumzugskostengesetzes), so gilt folgendes:

1. Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu zwei Monaten und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.
2. Die für die Gewährung des Trennungsgeldes und seine Höhe maßgebenden Voraussetzungen (ausgenommen die Reisekostenstufe) müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls für den Beamten günstiger, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. Werden die in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen erst später erfüllt oder ist der in Nummer 1 vorausgesetzte Umzugswille erst später vorhanden, so wird jedoch Trennungsgeld gewährt, wenn der Beamte auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen inzwischen am neuen Dienstort keine angemessene und zumutbare Wohnung hätte erhalten können. Nummer 3 bleibt unberührt.
3. Trennungsgeld nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird nur gewährt, wenn die Ehe seit dem Tage bestanden hat, an dem die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls für den Beamten günstiger, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.
4. Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges an gewährt.
5. Trennungsgeld wird längstens gewährt
   a) bei einem Umzug an den neuen Dienstort bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird,
   b) beim Verlassen des Dienstortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den neuen Dienstort. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

[1] Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2032-2-2

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld (§ 4),
2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
4. Mietersatz (§ 7).

§ 4

Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12, 13 des Bundesreisekostengesetzes).

(2) Das Trennungsreisegeld kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligt werden. Das gilt jedoch nicht für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Bundesreisekostengesetzes hat.

(3) Steht dem in Absatz 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und getrennten Haushalt führt,

für Angehörige der Reisekostenstufe A	10,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	11,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	12,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufen D, E	14,00 DM.

Erfüllt der Beamte die in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber außerhalb des neuen Dienstortes einen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	8,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	9,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	9,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufen D, E	11,00 DM.

Erfüllt der Beamte die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	6,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	6,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	7,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufen D, E	7,50 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Beamte erhält für volle Kalendertage eines Urlaubs an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort; das Trennungstagegeld wird um zwei Drittel gekürzt; bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen erhält der Beamte an Stelle des gekürzten Trennungstagegeldes zehn vom Hundert des vollen Satzes. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs und für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält.

(5) Absatz 4 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort (§ 16 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes) an diesem aufhält.

Verläßt der Beamte wegen einer Erkrankung mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten den Dienstort, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein Krankenhaus am Dienstort oder in seiner Nähe aufgenommen, in das er ohne die Versetzung oder Abordnung nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes; an Stelle des Trennungstagegeldes erhält er fünfzig vom Hundert, bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen oder bei Aufgabe der Unterkunft fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Satzes.

(6) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde werden in den Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen, geringere Sätze des Trennungsreisegeldes oder des Trennungstagegeldes gewährt.

§ 5

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade,

einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigten Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als drei Monate zusteht.

(3) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet. Die Auslagen für Schnellzugzuschläge werden bei Entfernungen von mindestens hundert Kilometern, für Fernschnellzugzuschläge bei Entfernungen von mindestens zweihundert Kilometern erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(4) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ohne Fernschnellzugzuschlag hätten erstattet werden können. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 6 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat.

(5) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(6) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären. Haben die Angehörigen den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfen die für die Angehörigen niedrigsten Reisekosten (Absätze 3 und 4) erstattet. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

(7) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen, soweit seine Auslagen,

falls er den Ortszuschlag der Ortsklasse A oder Unterhaltszuschuß erhält,	10,00 DM,
falls er den Ortszuschlag der Ortsklasse S erhält,	12,00 DM,
falls er den örtlichen Sonderzuschlag erhält,	14,00 DM

monatlich übersteigen. Ist er an einem Kalendertag länger als zehn Stunden vom Wohnort abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer gilt § 7 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Als Verpflegungszuschuß werden bis zu 2,50 Deutsche Mark, einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) hat oder mit einer der in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu 3,50 Deutsche Mark täglich gewährt.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes

und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Absatz 1 zuständen.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungstagegeld nach § 4 nicht übersteigen. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstandenen Aufwendungen unter Anrechnung des Eigenanteils (Absatz 1 Satz 1) erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 gewährt.

§ 7

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt und erhält er Trennungsgeld nach § 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird ein dem Beamten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zu gewährendes Trennungsgeld um zwanzig vom Hundert ermäßigt.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, nur für eine kurze Zeit an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet, so werden ihm für die Zwischenzeit die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort neben dem Trennungsgeld nach § 4 erstattet, wenn dies in der Versetzungs- oder Abordnungsverfügung bestimmt worden ist. In diesem Fall erhält er nach der Rückkehr an den letzten Dienstort kein Trennungsreisegeld. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen nach Satz 1 zugesagten Auslagenersatz bleibt unberührt.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß der Abordnung, ihrer Aufhebung oder der Versetzung aus dienstlichen Gründen an den neuen Dienstort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten längstens für die Dauer eines Jahres Trennungsgeld gewährt werden.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 8

Zahlung des Trennungsgeldes

(1) Das Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Gewährung des Trennungsgeldes maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Trennungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann jedoch bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf seinen Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung des Trennungsgeldes zuständig ist.

§ 9

Richter, Soldaten, Auslandstrennungsgeld

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Die Kommandierung eines Soldaten steht der Abordnung eines Beamten gleich.

(2) Diese Verordnung ist auch anzuwenden auf Versetzungen und Abordnungen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland. Für das Auslandstrennungsgeld gelten besondere Vorschriften.

§ 10

Übergangsvorschrift

Eine vor der Verkündung dieser Verordnung bewilligte Trennungsentschädigung oder Beschäfti-

gungsvergütung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1965 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten[2]) vom 11. September 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 184), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 129), und die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 441) außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

[2]) Bundesgesetzbl. III 2032-2-2

Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG)

Vom 12. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-2-2

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

§ 1
Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 der Trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2
Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(3) Hat die zuständige Behörde einen Dienstgang am Urlaubsort angeordnet oder genehmigt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), so wird Reisekostenvergütung nach § 15 des Gesetzes gewährt. Ist der Dienstgang erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende den Dienstgang im Anschluß an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen des Dienstganges vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(4) Die Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zu dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort — gegebenenfalls über den Geschäftsort — wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(6) Aufwendungen des Bediensteten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; dabei gilt für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(7) Will der Bedienstete die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der Behörde, die für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständig ist, mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde.

§ 3

Dienstreise während des Bezuges von Trennungsgeld

(1) Bezieht ein Dienstreisender Trennungsreisegeld nach § 4 der Trennungsgeldverordnung, so wird das darin enthaltene Tagegeld auf das Tagegeld (§§ 9, 12, 13 des Gesetzes) angerechnet.

(2) Bezieht ein Dienstreisender Trennungstagegeld nach § 4 der Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12, 13 des Gesetzes) und auf die Vergütung nach § 11 des Gesetzes angerechnet:

bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von

mehr als fünf bis sieben Stunden	20 v. H.,
mehr als sieben bis zehn Stunden	30 v. H.,
mehr als zehn bis zwölf Stunden	50 v. H.,
mehr als zwölf Stunden	65 v. H.

(3) Erhält ein Dienstreisender einen Verpflegungszuschuß nach § 6 der Trennungsgeldverordnung, so wird dieser, wenn die Dienstreisedauer mehr als zwölf Stunden beträgt oder nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes berechnet wird, voll, im übrigen zur Hälfte auf das Tagegeld (§§ 9, 12, 13 des Gesetzes) angerechnet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Sind durch die Anwendung des bisherigen Rechts in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zur Verkündung dieser Verordnung zu hohe Reisekostenvergütungen gezahlt worden, so sind sie nicht zurückzufordern.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. § 2 ist auch auf Dienstreisen anzuwenden, die vor diesem Tage begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung*)

Vom 12. August 1965

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1962

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 18. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 621) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Buchstaben a werden hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 533)" die Worte „jeweils in der bis zum 30. Juni 1965 geltenden Fassung" eingefügt.
      bb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
         „b) auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenversicherungs - Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), weil er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, und hatte der Arbeitnehmer am 1. Juli 1965 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder".
      cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
   b) Im Absatz 4 werden die Worte „36 Abs. 2," gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:
      „7. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt ist und 12 Monatsverdienste nicht übersteigt;".
   b) Ziffer 13 erhält die folgende Fassung:
      „13. Entschädigungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;".
   c) Ziffer 17 erhält die folgende Fassung:
      „17. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;".
   d) Ziffer 22 erhält die folgende Fassung:
      „22. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß
         a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den vom Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
         b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
         c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;".
   e) Ziffer 23 erhält die folgende Fassung:
      „23. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;".

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-2

f) In Ziffer 24 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046)" gestrichen.

g) Ziffer 25 erhält die folgende Fassung:

„25. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177);".

3. Es werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a
Arbeitnehmer-Freibetrag
(§ 19 Abs. 2, § 39 Abs. 1 EStG)

Arbeitnehmer erhalten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einen Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark jährlich, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe des Arbeitslohns. Der Arbeitnehmer-Freibetrag wird in der Jahreslohnsteuertabelle und in den Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen berücksichtigt (§ 32 Abs. 1).

§ 6b
Besteuerung von Versorgungsbezügen
(§ 19 Abs. 3, § 39 Abs. 3 Ziff. 6 EStG)

(1) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
   a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
   b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

   oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, so bleiben 25 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 200 Deutsche Mark monatlich steuerfrei. Werden Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gezahlt, so ist § 35 anzuwenden. Werden laufende Versorgungsbezüge erstmals gezahlt, nachdem im selben Kalenderjahr bereits Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gewährt worden sind, so darf der Arbeitgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark bei den laufenden Bezügen nur berücksichtigen, soweit er sich bei den sonstigen Bezügen nicht ausgewirkt hat.

(3) Durch die Vorschriften des Absatzes 2 wird die steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer nicht berührt."

4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse, den Familienstand und bei den Steuerklassen II, III und IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 10 zu bescheinigen."

   b) In Absatz 8 werden im ersten Satz die Worte „ist zu bescheinigen" durch die Worte „ist, vorbehaltlich des Absatzes 9, zu bescheinigen" ersetzt.
   c) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

   „(9) Die Steuerklasse V ist auf Antrag bei einem Arbeitnehmer zu bescheinigen, der nach Absatz 8 in die Steuerklasse IV fallen würde; in diesem Fall ist abweichend von Absatz 8 auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht, zu bescheinigen."

   d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält die folgende Fassung:

   „(10) Für die Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und bei den Steuerklassen II, III und IV der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 8 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der Absätze 8 und 9 und der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird."

   e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

5. In § 14 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:

   „Auf den zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten ist die Steuerklasse VI einzutragen."

6. In § 17a Abs. 2 erhält der Satz 2 die folgende Fassung:

   „Ist der Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten in dem maßgebenden Lohnzahlungszeitraum voraussichtlich niedriger als der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Pauschbetrags für Werbungskosten, so tritt für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags an die Stelle des tatsächlichen Arbeitslohns der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Pauschbetrags für Werbungskosten."

7. § 18a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) werden Kinderfreibeträge auf Antrag gewährt

1. für Kinder (§ 8 Abs. 2), die zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
   a) überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder
   b) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, sofern die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat, oder
   c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten;
2. für Kinder (§ 8 Abs. 2), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Arbeitnehmer für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderfreibetrags ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts und seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark betragen."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „gewährt wird," die Worte „das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder" eingefügt.

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn
1. sich im Laufe des Kalenderjahrs ergibt, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz den Betrag von 7 200 Deutsche Mark übersteigen werden oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. 1 oder 2 weggefallen sind, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben.

Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen."

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Finanzamt kann auf der Lohnsteuerkarte vermerken, daß die Gewährung des Kinderfreibetrags vorläufig erfolgt, wenn nicht oder nur schwer überblickt werden kann, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz den Betrag von 7 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ergibt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorgelegen haben, so wird die zuwenig einbehaltene Lohnsteuer nachgefordert. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. In § 18b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 18a Abs. 4 Ziff. 1 ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte rückwirkend auf den Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an die Ergänzung nach § 18a Abs. 2 oder 3 gegolten hat."

9. § 20a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „636" durch die Zahl „936" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Ziffer 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

      „Beiträge zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn
      a) bei vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist,
      b) bei nach dem 30. Juni 1965 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens sieben Jahren abgeschlossen worden ist; Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer Sonderausgaben."

      bb) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

      „4. Beiträge auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung."

      cc) Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden Ziffern 5 und 6.

dd) Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 7 und erhält die folgende Fassung:

„7. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe."

ee) Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 8 und erhält die folgende Fassung:

„8. Beiträge auf Grund der Kindergeldgesetze".

ff) Hinter der Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Steuerberatungskosten".

gg) Die bisherige Ziffer 11 wird Ziffer 10. In der neuen Ziffer 10 wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Für die Berechnung des Höchstbetrags der hiernach abzugsfähigen Ausgaben ist der Arbeitslohn um den Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 6a) zu kürzen."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird der letzte Satz gestrichen.

bb) In Ziffer 4 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1 000" und die Zahl „1 000" durch die Zahl „2 000" ersetzt.

10. In § 21 wird im ersten Satz die Zahl „636" durch die Zahl „936" ersetzt.

11. In § 22 Abs. 2 werden die Zahl „636" durch die Zahl „936" und die Zahl „1 272" durch die Zahl „1 872" ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der Satz 2 die folgende Fassung:

„Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Arbeitnehmer-Freibetrag, die Werbungskosten und die Sonderausgaben zu kürzen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Übersicht wird die bisherige Spalte 5 durch die beiden folgenden Spalten ersetzt:

3 oder 4 Kinder	5 oder mehr Kinder
5	6
—	—
2	1

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse V bescheinigt ist, richtet sich der Vomhundertsatz für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen sind; bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse VI bescheinigt ist, richtet sich der Vomhundertsatz nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis eingetragen sind."

13. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte erhalten für dasselbe Kind den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal."

b) In Absatz 3 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe beschäftigt, so tritt an die Stelle des Betrags von 1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 600 Deutsche Mark. Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe oder für eine Hausgehilfin und eine Haushaltshilfe steht dem Arbeitnehmer nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens 5 Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei dem Arbeitnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten können die nach den Sätzen 1 bis 3 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal berücksichtigt werden."

c) In Absatz 4 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um ein Zwölftel."

14. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„Bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse V bescheinigt ist, richtet sich die Höhe des Freibetrags nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen sind; bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse VI bescheinigt ist, richtet sich die Höhe des Freibetrags nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3. In dem neuen Absatz 2 wird das Zitat „§§ 1,4 und 167 des Bundesentschädigungsgesetzes" durch „§§ 1,4, 149 und 167 des Bundesentschädigungsgesetzes" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Der Freibetrag wird für ein Kalenderjahr, für das der Arbeitnehmer einen steuerfreien Betrag nach § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, nicht gewährt."

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Übersicht über die Pauschbeträge erhält die folgende Fassung:

„Stufe	Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um vom Hundert	vom Hundert	Jahresbetrag DM
1	25 bis ausschließlich	35	420
2	35 bis ausschließlich	45	576
3	45 bis ausschließlich	55	768
4	55 bis ausschließlich	65	960
5	65 bis ausschließlich	75	1 200
6	75 bis ausschließlich	85	1 440
7	85 bis einschließlich	90	1 680
8	91 bis einschließlich	100 (Erwerbsunfähigkeit)	1 920"

bb) Im letzten Satz wird die Zahl „3 900" durch die Zahl „4 800" ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „600" durch die Zahl „720" ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte erhalten den Pauschbetrag insgesamt nur einmal."

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Der steuerfreie Pauschbetrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Körperbehinderten (Absatz 1) oder des Hinterbliebenen (Absatz 4) einzutragen. Steht der steuerfreie Pauschbetrag dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitnehmers oder einem Kind des Arbeitnehmers, für das ihm ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird, zu, so kann der steuerfreie Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers übertragen werden, als der Ehegatte oder das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen. Erhält außer dem Arbeitnehmer oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag, so kann der steuerfreie Pauschbetrag auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nur eingetragen werden, wenn der Arbeitnehmer überwiegend die Kosten für den Unterhalt des Kindes trägt. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte den Pauschbetrag mehr als einmal erhalten."

16. In § 26a werden

a) die Worte „70. Lebensjahr" jeweils durch die Worte „65. Lebensjahr",

b) die Zahl „600" jeweils durch die Zahl „720" und

c) die Zahl „1 200" durch die Zahl „1 440"

ersetzt.

17. In § 26b Abs. 1 wird das Zitat „§ 7b des Einkommensteuergesetzes" durch „§§ 7b, 54 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

18. In § 27 wird der Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

19. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Worten „ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag" werden die Worte „oder ein Kinderfreibetrag" eingefügt.

bb) Folgende Ziffer 1 wird eingefügt:

„1. wenn in den Fällen des § 18a Abs. 4 die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags weggefallen sind oder wenn in den Fällen des § 18a Abs. 5 auf Grund der vorläufigen Gewährung des Kinderfreibetrags zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden ist."

cc) Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden Ziffern 2 bis 5, die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden Ziffern 6 und 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden hinter den Worten „der steuerfreie Betrag" jeweils die Worte „oder der Kinderfreibetrag" eingefügt.

bb) In Ziffer 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Ziff. 2" durch die Worte „des Absatzes 1 Ziff. 3" ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhalten die Ziffern 2 und der erste Satz der Ziffer 3 die folgende Fassung:

„2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag,

getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer; Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6b Abs. 1 steuerfreien Betrag einzutragen. Die nach den Ziffern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind nicht mitzuzählen;

3. die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 6a), des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12), des steuerfreien Betrags bei Versorgungsbezügen (§ 6b Abs. 1) und mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen."

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „234 Deutsche Mark monatlich (54 Deutsche Mark wöchentlich, 9 Deutsche Mark täglich)" durch die Worte „279 Deutsche Mark monatlich (64 Deutsche Mark wöchentlich, 10 Deutsche Mark täglich)" ersetzt und der Klammerzusatz „(§§ 36 und 37 Abs. 1)" gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich

1. für die Kalenderjahre 1958 bis 1961 aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) als Anlage beigefügt ist,

2. für die Kalenderjahre 1962 bis 1964 aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Zweiten Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2025) als Anlage beigefügt ist,

3. vom Kalenderjahr 1965 an aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 969) als Anlage beigefügt ist.

In der vom Kalenderjahr 1965 an anzuwendenden Jahreslohnsteuertabelle sind in den Steuerklassen I bis V (§ 7 Abs. 4 bis 9) der Arbeitnehmer-Freibetrag (240 Deutsche Mark, § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), die Pauschbeträge für Werbungskosten (564 Deutsche Mark, § 9a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Sonderausgaben (936 Deutsche Mark, § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes), außerdem in den Steuerklassen II bis IV die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und in der Steuerklasse II die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) berücksichtigt.

b) In Absatz 5 erhält der Klammerzusatz im ersten Satz die folgende Fassung:

„(Anlage zu Artikel 1 Nr. 21 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964, Bundesgesetzbl. I S. 885)."

22. § 32a erhält die folgende Fassung:

„§ 32a
Berechnung der Lohnsteuer
von bestimmten Zuschlägen
(§ 34a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der um den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzte Arbeitslohn insgesamt 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Hierbei sind die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen."

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Solange das Dienstverhältnis fortbesteht, sind auch solche in den Lohnzahlungszeitraum fallende Arbeitstage mitzuzählen, für die der Arbeitnehmer keinen Lohn bezogen hat."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einschließlich" durch das Wort „zuzüglich" ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage ist, vorbehaltlich des Absatzes 4 Ziff. 2, der voraussichtliche Jahresarbeitslohn nach Kürzung um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag und nach Hinzurechnung des auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Hinzurechnungsbetrags (§ 17a)."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erhebung der Lohnsteuer von Versorgungsbezügen, die als sonstige Bezüge gewährt werden, gilt folgendes:

1. Werden in einem Kalenderjahr Versorgungsbezüge nur als sonstige Bezüge gezahlt, so ist der sonstige Bezug um den nach § 6b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu kürzen. Werden in demselben Kalenderjahr wiederholt Versorgungsbezüge als

sonstige Bezüge gezahlt, so darf eine Kürzung nur insoweit erfolgen, als der nach § 6b Abs. 1 steuerfreie Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark jährlich bei der Besteuerung der im selben Kalenderjahr bereits früher gezahlten sonstigen Bezüge nicht ausgeschöpft worden ist.

2. Werden in einem Kalenderjahr Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge neben laufenden Versorgungsbezügen gezahlt, so ist die Bemessungsgrundlage um den nach § 6b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu kürzen, soweit er auf die laufenden Versorgungsbezüge entfällt. Von dem sonstigen Bezug ist der darauf nach § 6b Abs. 1 entfallende steuerfreie Betrag insoweit abzuziehen, als dadurch zusammen mit dem bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage bereits berücksichtigten steuerfreien Betrag der Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark nicht überschritten wird. Ziffer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

25. In § 35a erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 beträgt der Steuersatz 20 vom Hundert der bezeichneten Aufwendungen."

26. In § 36 wird der zweite Absatz gestrichen.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer aus der Steuerklasse VI der Lohnsteuertabelle abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29)."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen" durch die Worte „hat der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vorzunehmen" ersetzt.

28. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird die Zahl „636" durch „936",

b) im zweiten Satz werden die Worte „70. Lebensjahr" durch „65. Lebensjahr" und die Zahl „600" durch „720"

ersetzt.

29. § 41 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Lohnsteuer ist abzuführen

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen hat;

2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 120 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen hat;

3. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer nicht mehr als 120 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die im vorangegangenen Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer für die Feststellung des Abführungstermins auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Hat der Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs einbehaltene Lohnsteuer nach Umrechnung auf einen Jahresbetrag den Betrag von 2 400 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat."

30. In § 46 Abs. 2 Ziff. 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 10 und § 18a Abs. 4" durch die Worte „§ 7 Abs. 11, § 18 a Abs. 4 und 5" ersetzt.

31. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Halbsatz des ersten Satzes wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„ ; der Arbeitslohn darf nicht um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden. Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu bescheinigen."

b) Der letzte Satz wird gestrichen.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in der Ziffer 2 die Worte „Steuerklasse IV" durch die Worte „Steuerklasse IV oder V",

bb) in der Ziffer 3 die Worte „dessen Lohnsteuerkarte für das vorausgegangene Kalenderjahr als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist" durch die Worte „der für das vorangegangene Kalenderjahr nach der Steuerklasse VI besteuert worden ist (§§ 14, 37 Abs. 1)"

ersetzt.

b) In Absatz 2 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. der Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2); der Arbeitslohn darf nicht um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden. Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6b Abs. 1 steuerfreien Betrag anzugeben;

2. die steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a), mit Ausnahme des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 6a), des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12) und des steuerfreien

Betrags bei Versorgungsbezügen (§ 6b Abs. 1), sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6),".

c) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2" durch die Worte „nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 3" ersetzt.

33. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung sind, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1964 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind erstmals anzuwenden

1. die Vorschriften in § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b auf Zuschüsse, die in Lohnzahlungszeiträumen gezahlt werden, die nach dem 30. Juni 1965 enden,
2. die Vorschriften des § 6 Ziff. 25 auf die Zeit nach dem 31. März 1965,
3. die Vorschriften der §§ 6b, 26a, § 35 Abs. 4, § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 41 Abs. 3 auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1965 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1965 zufließen,
4. die Vorschriften des § 37 Abs. 1 auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 20. August 1965 enden.

(3) Ist auf der Lohnsteuerkarte für 1965 ein steuerfreier Pauschbetrag nach § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 18. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 621) eingetragen worden, so ist der nach § 26 dieser Verordnung zustehende höhere steuerfreie Pauschbetrag erstmals im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1965 durch das Finanzamt zu berücksichtigen."

34. Es wird der folgende § 59 angefügt:

„§ 59
Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin."

Artikel 2
Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Sechsten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes[1])

Vom 13. August 1965

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 8 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 3. FeststellungsDV[2])

Die Anlage (Verzeichnis der Kreis-Hektarsätze und der Gebiets-Hektarsätze) zu § 2 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 781), wird nach den Anlagen A und B geändert und ergänzt.

§ 2

Änderung der 5. FeststellungsDV[3])

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 781), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 (Vervielfältiger zur Ermittlung des Regelwerts beim Rohmietverfahren) zu § 5 Abs. 4 wird nach der Anlage C ergänzt.
2. Die Anlage 2 (Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren) zu § 6 Abs. 2 wird nach der Anlage D geändert und ergänzt.

§ 3

Änderung der 6. FeststellungsDV[4])

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Übersteigen hierbei die bewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebsmerkmale (§ 3) die jeweiligen Richtzahlen der letzten Tabellenzeile im Durchschnitt um nicht mehr als 5 vom Hundert, ist die jeweilige Richtzahl der letzten Tabellenzeile anzuwenden; übersteigen die bewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebsmerkmale die Richtzahlen um einen höheren Vomhundertsatz, ist § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden."
2. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Können für einen Betrieb, der unter die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 fällt, Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 nicht vorgelegt werden, ist ein Ersatzeinheitswert im Wege des betriebswirtschaftlichen Vergleichs oder durch Schätzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln."

§ 4

Änderung der 9. FeststellungsDV[5])

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 214), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 781), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse) zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 wird nach der Anlage E geändert und ergänzt.
2. Die Anlage 5 (Gebäudearten und Merkzahlen des Gebäude-Flächenwerts) zu § 4 Abs. 3 wird nach der Anlage F ergänzt.
3. Die Anlage 6 (Gebäude-Flächenwerte) zu § 4 Abs. 3 wird nach der Anlage G ergänzt.

§ 5

Änderung der 10. FeststellungsDV[6])

Die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 279), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 781), wird wie folgt ergänzt:

1. Die Anlage 1 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) zu § 4 wird nach der Anlage H ergänzt.
2. Die Anlage 5 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze) zu § 8 wird nach der Anlage J ergänzt.

§ 6

Änderung der 14. FeststellungsDV[7])

Die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 170), zuletzt geändert durch § 6 der

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 3, 622-1-DV 5, 622-1-DV 6, 622-1-DV 9, 622-1-DV 10, 622-1-DV 14, 622-1-DV 16 und 622-1-DV 17

2) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 3

3) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 5

4) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 6

5) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 9

6) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 10

7) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 14

Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 781), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird bei der Aufzählung zu den Hoch- und Halbstämmen angefügt:
   „von Citrusfrüchten ... 50 Quadratmeter".
2. In § 11 Abs. 1 ist in der Gruppe 2a hinter dem Wort „Quitte" ein Komma zu setzen und einzufügen „Citrusfrüchte".
3. Die Anlage 1 (Gebietsverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) zu § 5 Abs. 3 wird nach der Anlage K ergänzt.

§ 7

Änderung der 16. FeststellungsDV [8])

Die Anlage 1 (Gebiets-Ertragsrichtzahlen) zu § 7 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 14. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 21), geändert durch § 8 der Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 781), wird nach der Anlage L geändert und ergänzt.

§ 8

Änderung der 17. FeststellungsDV [9])

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 356), geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 935), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 2 Teil B Abschnitt 3 Abs. 1 wird nach der Anlage M geändert.
2. Die Anlage 2 Teil H Abschnitt 3 Abs. 1 wird nach der Anlage N ergänzt.

§ 9

Zeitpunkt der Anwendung der §§ 1 bis 8

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten der durch diese Vorschriften jeweils geänderten Verordnungen anzuwenden.

§ 10

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

[8]) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 16
[9]) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 17

Anlage A
(zu § 1)

Kreis- bzw. Gebiets-Hektarsätze

Gebiet	Kreis- bzw. Gebiets-Hektarsatz RM
Vertreibungsgebiet China	
Ergänzungen	
Gebiet	
Hupeh	400
Tsinghai	200
Vertreibungsgebiet Finnland	
Ergänzung	
RegBez	
Mikkelin, soweit Gemeinde Pöyhölä	200
Vertreibungsgebiet Frankreich	
Ergänzungen	
Departement	
Aisne	850
Alpes Maritimes, soweit Gemeinde Grasse	700
Doubs	850
Vertreibungsgebiet Italien	
Ergänzung	
Provinz	
Bozen, soweit Gemeinde Sterzing	600
Vertreibungsgebiet Japan	
Änderung	
Vertreibungsgebiet Japan	230
Änderung in	
Vertreibungsgebiet Japan	
a) Nutzland	230
b) Vorratsland bis 100 ha	20
c) Vorratsland über 100 ha	4
Vertreibungsgebiet Kanada	
Ergänzung	
Provinz	
Manitoba, südlich der Eisenbahn Wadena, Canora, Russel nach Winnipeg	
aa) Urbar gemachtes Nutzland mit Weizenbau 1939	750
ab) Urbar gemachtes Nutzland mit anderem landw. Anbau 1939	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	80
c) Übriges Buschland als Vorratsland	40
Vertreibungsgebiet Polen II	
Ergänzung	
Kreis	
Pulawy, soweit Gemeinde Kazimierz	980
Vertreibungsgebiet Vereinigte Staaten von Nordamerika	
Änderung	
Bundesstaat	
California Weideland im Erdölgebiet	120
Änderung in	
California	
aa) Urbar gemachtes Nutzland mit Weizenbau 1939	700
ab) Urbar gemachtes Nutzland mit anderem landw. Anbau 1939	450
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	70
c) Übriges Buschland als Vorratsland	40
d) Weideland im Erdölgebiet	120
Ergänzungen	
Bundesstaat	
Alabama	
a) Urbar gemachtes Nutzland	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	60
c) Übriges Buschland als Vorratsland	30
Kansas	
aa) Urbar gemachtes Nutzland mit Weizenbau 1939	850
ab) Urbar gemachtes Nutzland mit anderem landw. Anbau 1939	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	90
c) Übriges Buschland als Vorratsland	45

Gebiet	Kreis- bzw. Gebiets-Hektarsatz RM
Noch **Vertreibungsgebiet**	
Vereinigte Staaten von Nordamerika	
Louisiana	
a) Urbar gemachtes Nutzland	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	60
c) Übriges Buschland als Vorratsland	30
Maryland	
aa) Urbar gemachtes Nutzland mit Weizenbau 1939	900
ab) Urbar gemachtes Nutzland mit anderem landw. Anbau 1939	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbargemachten Nutzlands als Vorratsland	90
c) Übriges Buschland als Vorratsland	45
Wisconsin	
a) Urbar gemachtes Nutzland	500
b) Nicht urbar gemachtes Buschland bis 20 v. H. des urbar gemachten Nutzlands als Vorratsland	80
c) Übriges Buschland als Vorratsland	40

Anlage B
(zu § 1)

Gebiets-Hektarsätze

Gebietsbereich	Kaffeepflanzungen: Altersklasse 5 bis 13 Jahre RM	Kaffeepflanzungen: andere Altersklasse oder ohne Altersangabe RM	Kakao- oder Criollo-Pflanzungen: Altersklasse 7 bis 24 Jahre RM	Kakao- oder Criollo-Pflanzungen: andere Altersklasse oder ohne Altersangabe RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch: Citrus-Papaya- und andere Obstpflanzungen außer Bananenpflanzungen RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch: Bananenpflanzungen RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch: Tabak RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch: Kapok RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch: Ackerbau, Grünland, Baumwolle, Ramie, Citronellagras, Hofraum u. Hausgarten RM	Grundstücksflächen ohne Nutzung durch geregelten Pflanzenbau als Vorratsland bis zur Größe von 30 v. H. der nach Spalten 2 bis 8, 23 bis 25, 27, 34 bis 38 bewerteten Flächen RM	Grundstücksflächen ohne Nutzung durch geregelten Pflanzenbau als Vorratsland bis zur Größe von 20 v. H. der nach Spalten 9 bis 14, 26, 28 bis 33 bewerteten Flächen RM	Grundstücksflächen im übrigen bei Sonderverhältnissen für die Fläche bis 100 ha RM	Grundstücksflächen im übrigen bei Sonderverhältnissen für die Fläche über 100 ha RM	Grundstücksflächen mit Nutzung durch Citronellagras mit Verarbeitungsbetrieb RM
1	2	3	4	5	9 a	9 b	10	11	14 a	15	16	17 b	17 c	31
Vertreibungsgebiet El Salvador	450	240	—	—	—	—	—	—	130	50	40	20	4	—
Heimatgebiet Französisch Marokko														
Ergänzung	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertreibungsgebiet Guatemala														
Ergänzung														
Gebiet Alta Verapaz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	420
Heimatgebiet Indonesien														
Ergänzung														
Gebiet Borneo	—	—	—	—	—	—	—	270	—	—	—	—	—	—
Vertreibungsgebiet Kolumbien														
Ergänzung														
Gebiet Choco	—	—	270	140	140	130	—	—	100	30	30	20	4	—
Heimatgebiete Tanganyika, Kenya und Uganda														
Ergänzung														
Distrikt Tanga	—	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—	—	—

Anlage C
(zu § 2 Nr. 1)

Vervielfältiger
zur Ermittlung des Regelwerts beim Rohmietverfahren

Bewertungsbezirk	Altbauten: Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – ohne Abgeltungsbetrag	Altbauten: Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – mit Abgeltungsbetrag	Altbauten: Einfamilienhäuser – ohne Abgeltungsbetrag	Altbauten: Einfamilienhäuser – mit Abgeltungsbetrag	Neubauten: Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	Neubauten: Einfamilienhäuser
1	2	3	4	5	6	7
RegBez Dresden-Bautzen *)						
III	8	9,1	11,3	12,1	9	12
IV	9	9,9	12,6	13,2	10	13,3
V	10	10,8	13,8	14,4	10,5	14
VI	11	11,9	15,3	15,9	11,5	15,3

*) Für den Regierungsbezirk Dresden-Bautzen gelten die Vervielfältiger in den Spalten 2 bis 5 auch für Neubauten mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, die im Sinne des § 25 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 17. August 1923 (Sächs. Gesetzblatt 1923 S. 413) in der Fassung der Vierten Ausführungsverordnung vom 29. März 1928 (Sächs. Gesetzblatt 1928 S. 74) gewährt worden sind. Die Vervielfältiger in den Spalten 6 und 7 gelten nur für Neubauten ohne solche Zuschüsse.

Anlage D
(zu § 2 Nr. 2)

Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren

Gemeinde	Altbauten – Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche – Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – ohne Abgeltungsbetrag RM	Altbauten – Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – mit Abgeltungsbetrag RM	Altbauten – Einfamilienhäuser – ohne Abgeltungsbetrag RM	Altbauten – Einfamilienhäuser – mit Abgeltungsbetrag RM	Neubauten – Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke RM	Neubauten – Einfamilienhäuser RM
1	2	3	4	5	6	7
Vertreibungsgebiet Ägypten						
Ergänzungen						
Assuan	—	22	—	43	35	58
Ezbet-el-Nakhl	—	15	—	42	30	58
Vertreibungsgebiet Albanien						
Tirana	—	32	—	52	46	68
Heimatgebiet Australien						
Ergänzung						
Albury	—	30	—	50	42	67
Vertreibungsgebiet Belgien Teilgebiet Eupen und Malmedy						
Ergänzungen						
Elsenborn	—	26	—	47	40	64
Meyerode	—	21	—	47	33	64
Mürringen	—	21	—	47	35	64
ohne Teilgebiet Eupen und Malmedy						
Ergänzungen						
Charleroi	—	34	—	55	46	73
Namur	—	34	—	55	46	73
Turnhout	—	34	—	55	46	73
Veldwezelt (Arrond. Tongeren)	—	28	—	48	41	65
Vertreibungsgebiet Dänemark						
Ergänzung						
Römö (Insel Röm), soweit Gemeindeteil Mölby	—	15	—	46	30	63
Vertreibungsgebiet Elsaß						
Ergänzung						
Rixheim	—	29	—	51	41	68
Vertreibungsgebiet Finnland						
Ergänzung						
Pöyhölä	—	18	—	43	33	58

Gemeinde	Altbauten – Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche – Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – ohne Abgeltungsbetrag RM	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke – mit Abgeltungsbetrag RM	Einfamilienhäuser – ohne Abgeltungsbetrag RM	Einfamilienhäuser – mit Abgeltungsbetrag RM	Neubauten – Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke RM	Neubauten – Einfamilienhäuser RM
1	2	3	4	5	6	7
Vertreibungsgebiet Frankreich						
Ergänzungen						
Amifontaine	—	24	—	47	38	64
Bart	—	24	—	47	38	64
Bavans	—	24	—	47	38	64
Courcelles-les-Montbeliard	—	24	—	47	38	64
Saint Antoine (Alpes Maritimes)	—	29	—	49	41	66
Vertreibungsgebiet Großbritannien						
Ergänzungen						
Heston & Isleworth (Grafschaft Middlesex)	—	37	—	62	53	86
London						
SW 11	—	54	—	90	85	112
SW 17	—	43	—	72	68	94
Vertreibungsgebiet Guatemala						
Ergänzung						
San Pedro Carcha	—	34	—	55	46	75
Heimatgebiet Indonesien						
Ergänzungen						
Indrapoera	—	13	—	41	28	57
Soengai-Penoeh	—	15	—	42	30	58
Vertreibungsgebiet Italien und Istrien						
Ergänzung						
Sterzing	—	29	—	49	41	66
Vertreibungsgebiet Lothringen						
Ergänzungen						
Duss	—	30	—	52	42	69
Longeville	—	31	—	51	42	58
Nieder Jeutz	—	30	—	52	42	70
Ober Jeutz	—	28	—	48	41	65
Schönecken	—	28	—	48	41	65
Waldwiesen	—	28	—	48	41	65
Vertreibungsgebiet Niederlande						
Ergänzung						
Hoogeveen (Prov. Drenthe)	—	32	—	53	44	71
Vertreibungsgebiet Vereinigte Staaten von Nordamerika						
Änderung						
Los Angeles	—	44	—	73	69	95

Gemeinde	Altbauten — Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche — Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	Einfamilienhäuser ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	Neubauten — Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke RM	Einfamilienhäuser RM
1	2	3	4	5	6	7
Noch Vertreibungsgebiet Vereinigte Staaten von Nordamerika						
Änderung in						
Los Angeles, Cal.						
Ortsteil Alhambra	—	41	—	71	66	93
Ortsteil Los Angeles County	—	35	—	55	47	74
Ergänzungen						
Baltimore, Md.	—	42	—	71	67	93
Berkeley, Cal.	—	37	—	62	52	84
Cambridge bei Boston, Mass.	—	37	—	62	53	85
Chikago, Ill.						
Postbezirk (Postal Zone) 23	—	43	—	72	68	94
Postbezirk (Postal Zone) 33	—	35	—	57	50	76
Cleveland, Ohio						
Postbezirk (Postal Zone) 3	—	42	—	71	67	93
Postbezirk (Postal Zone) 6	—	39	—	67	61	90
Postbezirk (Postal Zone) 8	—	40	—	68	65	91
Postbezirk (Postal Zone) 15	—	44	—	73	69	95
Columbus, Ohio	—	37	—	65	58	87
Detroit, Mich.						
Postbezirk (Postal Zone) 05	—	35	—	57	50	76
Eureka, Cal.	—	32	—	53	44	71
Hempstead, N. Y.						
Ortsteil Bellmore	—	36	—	60	53	80
Ortsteil Hewlett	—	36	—	60	53	80
Milwaukee, Wisc.						
Postbezirk (Postal Zone) 4	—	39	—	67	61	90
New York						
Brooklyn						
Postbezirk (Postal Zone) 3	—	38	—	67	60	88
Postbezirk (Postal Zone) 4	—	38	—	67	60	88
Postbezirk (Postal Zone) 15	—	39	—	67	61	90
Postbezirk (Postal Zone) 30	—	38	—	67	60	88
Richmond, N. Y.						
Postbezirk (Postal Zone) 4	—	36	—	62	56	84
Rye, N. Y.	—	32	—	53	43	71
San Franzisko, Cal.						
Postbezirk (Postal Zone) 5	—	42	—	73	68	95
Selma, Ala.	—	32	—	53	44	72
Union, N. J.	—	37	—	64	58	86

Anlage E
(zu § 4 Nr. 1)

Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse

Gemeinde	Boden-Flächenwert Leitwert RM	Boden-Flächenwert Grenzwert RM	Gebäude-Wert-klasse
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Ägypten			
Ergänzung			
Ezbet-el-Nakhl	0,8	1,5	9
Vertreibungsgebiet Albanien			
Tirana	3,5	20	5
RegBez Aussig			
Ergänzung			
Johannisbad	2	4	7
Heimatgebiet Australien			
Ergänzung			
Albury	2	7,5	8
Vertreibungsgebiet Belgien			
Teilgebiet Eupen und Malmedy			
Ergänzungen			
Elsenborn	1,5	3	9
Meyerode	1,3	2,5	9
Mürringen	1,3	2,5	9
ohne Teilgebiet Eupen und Malmedy			
Ergänzungen			
Charleroi	4	17	4
Namur	4	17	4
Turnhout	4	17	4
Veldwezelt (Arrond. Tongeren)	1,8	4	8
Vertreibungsgebiet Dänemark			
Ergänzung			
Römö (Insel Röm), soweit Gemeindeteil Mölby	0,8	1,5	9
Vertreibungsgebiet Elsaß			
Ergänzung			
Rixheim	2	5	8

Gemeinde	Boden-Flächenwert Leitwert RM	Boden-Flächenwert Grenzwert RM	Gebäude-Wert-klasse
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Frankreich			
Ergänzungen			
Amifontaine	1,3	2,5	9
Bart	1,3	2,5	9
Bavans	1,3	2,5	9
Courcelles-les-Montbeliard	1,3	2,5	9
Questreville bei Angerville (Seine-Oise)	0,8	1,5	9
Saint Antoine (Alpes Maritimes)	1,8	3,5	8
Vertreibungsgebiet Großbritannien			
Ergänzungen			
Heston & Isleworth (Grafschaft Middlesex)	5,5	52	3
London E 8	6	150	0
Vertreibungsgebiet Guatemala			
Ergänzung			
San Pedro Charcha	4,5	25	4
Heimatgebiet Indonesien			
Ergänzungen			
Indrapoera	0,8	1,3	9
Soengai-Penoeh	0,8	1,5	9
Vertreibungsgebiet Italien und Istrien			
Ergänzung			
Sterzing	2	4	8
Vertreibungsgebiet Lothringen			
Ergänzungen			
Duss	2	5	7
Longeville	2	4,5	7
Nieder Jeutz	2,5	7	7
Ober Jeutz	1,8	3,5	9
Schönecken	1,8	3,5	9
Waldwiesen	1,8	3,5	9

Gemeinde	Boden-Flächenwert Leitwert RM	Boden-Flächenwert Grenzwert RM	Gebäude-Wert-klasse
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Niederlande			
Ergänzung			
Hoogeveen (Prov. Drenthe)	3,5	11	6
Vertreibungsgebiet Vereinigte Staaten von Nordamerika			
Änderungen			
Cleveland, Ohio	7	300	0
Änderung in			
Cleveland, Ohio			
Postbezirk (Postal Zone) 6	6	180	0
Postbezirk (Postal Zone) 15	7	300	0
Los Angeles	7	300	0
Änderung in			
Los Angeles, Cal.			
Ortsteil Los Angeles County	3,5	12	6
Ergänzungen			
Baltimore, Md.	7	300	0
Cambridge bei Boston, Mass.	5,5	52	1
Chikago, Ill.			
Postbezirk (Postal Zone) 33	2	70	0
Eureka, Cal.	3,5	10	6
San Franzisko, Cal.			
Postbezirk (Postal Zone) 5	7	250	0
Postbezirk (Postal Zone) 24	1,5	30	0
Selma, Ala.	3,5	11	6

Anlage F
(zu § 4 Nr. 2)

Gebäudearten und Merkzahlen des Gebäude-Flächenwerts

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gebäude und der Bauart	Bauliche Ausgestaltung	Merkzahl des Gebäude-Flächenwerts
1	2	3	4
19	Wohnhütten für eingeborene Arbeitskräfte in tropischen Gebieten	feste Umfassungswände	6

Anlage G
(zu § 4 Nr. 3)

Gebäude-Flächenwerte

Merkzahl des Gebäude-Flächenwerts nach Anlage 5	Baujahre	Gebäude-Wertklasse nach Anlage 1									
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Gebäude-Flächenwert in Reichsmark									
a	b	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
6	1945—30	6	6	6	5	5	5	5	4	4	4
	29—18	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3
	vor 1918	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1

Anlage H
(zu § 5 Nr. 1)

Kreisverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen

Kreis	Hochwald Entfernung in Kilometern von der Verladestelle: bis 8	über 8 bis 16	über 16	Niederwald und Nichtwirtschaftswald
	Wertgruppe			
1	2	3	4	5
Vertreibungsgebiet Bessarabien				
Heimatauskunftstelle 8 b	4,5	5	5,5	5,5
Vertreibungsgebiet Finnland				
Heimatauskunftstelle 16				
RegBez				
Mikkelin	5	5,5	6	6
Vertreibungsgebiet Japan				
Heimatauskunftstelle 34				
Gebiet				
Hokkaido	4,5	5	5,5	5,5
Vertreibungsgebiet Jugoslawien				
Heimatauskunftstelle 7				
Ergänzungen				
Teilgebiet Banat				
umfassend die Kreise				
Kubin, Weißkirchen, Werschetz	2,5	3	3,5	3,5
im übrigen	3	3,5	4	4
Teilgebiet Baranya	2,5	3	3,5	3,5
Teilgebiet Batschka				
umfassend den Kreis				
Maria-Theresiopel	3	3,5	4	4
im übrigen	2,5	3	3,5	3,5
Teilgebiet Bosnien				
umfassend die Kreise				
Brtschko, Derventa, Doboj, Gradacac, Tuzla	3	3,5	4	4
Banja Luka, Bosnisch Novi, Bosnisch Dubica, Prijedor, Sarajewo, Zenica	3,5	4	4,5	4,5
im übrigen	4	4,5	5	5
Teilgebiet Krain II				
Kreis				
Loitsch	2,5	3	3,5	3,5

Kreis	Hochwald Entfernung in Kilometern von der Verladestelle bis 8	über 8 bis 16	über 16	Niederwald und Nichtwirtschaftswald
	Wertgruppe			
1	2	3	4	5
Noch Vertreibungsgebiet Jugoslawien				
Teilgebiet Kroatien				
umfassend die Kreise				
Agram	2,5	3	3,5	3,5
Bjelovar, Djurdjevac, Garesnica, Glina, Ivanec, Kostajnica, Krapina, Krizevci, Kutina, Novi Marof, Petrinja, Samobor, Stubica, Varasdin	3	3,5	4	4
im übrigen	3,5	4	4,5	4,5
Teilgebiet Küstengebiet	3,5	4	4,5	4,5
Teilgebiet Serbien	3,5	4	4,5	4,5
Teilgebiet Slawonien				
umfassend die Kreise				
Diakowar, Essegg, Naschitze, Slawonski Brod, Unter Miholz, Winkowzi	2,5	3	3,5	3,5
im übrigen	3	3,5	4	4
Teilgebiet Syrmien				
umfassend die Kreise				
Alt Pasua, Ruma, Semlin, Schid, Syrmisch Mitrowitz, Wukowar	2,5	3	3,5	3,5
im übrigen	3	3,5	4	4
Teilgebiet Untersteiermark I				
Kreis				
Unter Limbach	3,5	4	4,5	4,5
Vertreibungsgebiet Polen II				
Heimatauskunftstelle 21				
Ergänzung				
Bobrka	2,5	3	3,5	3,5
Vertreibungsgebiet Sowjetunion				
Heimatauskunftstelle 8 a	4,5	5	5,5	5,5
Heimatgebiet Tanganyika				
Heimatauskunftstelle 34	6	6,5	7	7

Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze

Kreis	Hochwald – Holzartengruppe – Kiefer – bei der Größe der Betriebsarten bis 10 ha	Kiefer 10 bis 50 ha	Fichte bis 10 ha	Fichte 10 bis 50 ha	Eiche bis 10 ha	Eiche 10 bis 50 ha	Buche bis 10 ha	Buche 10 bis 50 ha	Erle bis 10 ha	Erle 10 bis 50 ha	Birke bis 10 ha	Birke 10 bis 50 ha	Niederwald bis 10 ha	Niederwald 10 bis 50 ha	Nichtwirtschaftswald
	Pausch-Hektarsatz RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2 a	2 b	3 a	3 b	4 a	4 b	5 a	5 b	6 a	6 b	7 a	7 b	8 a	8 b	9
Vertreibungsgebiet Bessarabien															
Heimatauskunftstelle 8 b	70	80	120	200	90	140	50	80	40	60	40	60	30	50	30
Vertreibungsgebiet Finnland															
Heimatauskunftstelle 16															
Ergänzung															
RegBez Mikkelin	90	150	160	270	190	320	70	120	110	190	70	110	50	90	35
Vertreibungsgebiet Frankreich															
Heimatauskunftstelle 16															
Ergänzungen															
Departement Aisne	130	210	230	390	280	460	90	150	130	210	80	140	60	110	40
Alpes Maritimes, soweit Gemeine Grasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
Doubs	130	210	230	390	280	460	90	150	130	210	80	140	60	110	40
Vertreibungsgebiet Jugoslawien															
Heimatauskunftstelle 7															
Ergänzungen															
Teilgebiet Banat															
umfassend die Kreise Kubin, Weißkirchen, Werschetz	80	120	170	270	190	310	160	260	—	—	—	—	50	70	30
für die Holzart Akazie	—	—	—	—	—	—	270	450	—	—	—	—	—	—	—
im übrigen	70	110	60	90	130	210	140	230	—	—	—	—	50	70	30
für die Holzart Akazie	—	—	—	—	—	—	240	400	—	—	—	—	—	—	—

Kreis	Hochwald												Niederwald		Nicht-wirtschafts-wald
	Holzartengruppe														
	Kiefer		Fichte		Eiche		Buche		Erle		Birke				
	bei der Größe der Betriebsarten														
	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	
	Pausch-Hektarsatz														
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2 a	2 b	3 a	3 b	4 a	4 b	5 a	5 b	6 a	6 b	7 a	7 b	8 a	8 b	9
Noch **Vertreibungsgebiet Jugoslawien**															
Teilgebiet Baranya	—	—	80	130	190	310	210	350	50	80	50	70	50	70	30
für die Holzart Akazie	—	—	—	—	—	—	270	450	—	—	—	—	—	—	—
Teilgebiet Batschka umfassend den Kreis															
Maria-Theresiopel	90	140	60	90	130	210	200	320	50	80	50	70	50	70	30
für die Holzart Akazie	—	—	—	—	—	—	240	400	—	—	—	—	—	—	—
im übrigen	100	160	70	110	140	220	210	350	60	90	50	70	50	70	30
für die Holzart Akazie	—	—	—	—	—	—	270	450	—	—	—	—	—	—	—
Teilgebiet Bosnien umfassend die Kreise															
Brtschko, Derventa, Doboj, Gradacac, Tuzla	90	140	210	340	230	370	200	320	50	80	50	70	50	70	30
Banja Luka, Bosnisch Novi, Bosnisch Dubica, Prijedor, Sarajewo, Zenica	80	130	190	310	210	350	180	290	40	60	40	60	30	50	30
im übrigen	80	120	170	280	200	330	170	270	40	60	40	60	30	50	30
Teilgebiet Krain II Kreis															
Loitsch	—	—	200	330	120	190	80	130	60	90	50	70	50	70	30
Teilgebiet Kroatien umfassend die Kreise															
Agram	100	160	220	360	240	390	210	350	60	90	50	70	50	70	30
Bjelovar, Djurdjevac, Garesnica, Glina, Ivanec Kostajnica, Krapina, Krizevci, Kutina, Novi Marof, Petrinja, Samobor, Stubica, Varasdin	90	140	210	340	230	370	200	320	50	80	50	70	50	70	30
im übrigen	80	130	190	310	210	350	180	290	40	60	40	60	30	50	30
Teilgebiet Küstengebiet	80	130	80	120	120	200	130	210	40	60	40	60	30	50	30

Kreis	Hochwald – Holzartengruppe – Kiefer – bei der Größe der Betriebsarten bis 10 ha	Kiefer 10 bis 50 ha	Fichte bis 10 ha	Fichte 10 bis 50 ha	Eiche bis 10 ha	Eiche 10 bis 50 ha	Buche bis 10 ha	Buche 10 bis 50 ha	Erle bis 10 ha	Erle 10 bis 50 ha	Birke bis 10 ha	Birke 10 bis 50 ha	Niederwald bis 10 ha	Niederwald 10 bis 50 ha	Nichtwirtschaftswald
	Pausch-Hektarsatz														
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2 a	2 b	3 a	3 b	4 a	4 b	5 a	5 b	6 a	6 b	7 a	7 b	8 a	8 b	9
Noch **Vertreibungsgebiet Jugoslawien**															
Teilgebiet Serbien	80	130	140	230	120	200	110	170	40	60	40	60	30	50	30
Teilgebiet Slawonien umfassend die Kreise															
Diakowar, Essegg, Naschitze, Slanwonski Brod, Unter Miholz, Winkowzi	—	—	90	150	240	390	160	260	60	90	50	70	50	70	30
im übrigen	—	—	80	130	230	370	140	230	50	80	50	70	50	70	30
Teilgebiet Syrmien umfassend die Kreise															
Alt Pasua, Ruma, Semlin, Schid, Syrmisch Mitrowitz, Wukowar	—	—	130	210	240	390	150	250	60	90	50	70	50	70	30
im übrigen	—	—	120	190	180	290	140	230	50	80	50	70	50	70	30
Teilgebiet Untersteiermark I															
Kreis Unter Limbach	—	—	70	110	100	160	50	70	40	60	40	60	40	60	30
Vertreibungsgebiet Lothringen															
Heimatauskunftstelle 16	140	240	250	420	320	530	120	200	140	230	130	220	70	120	45
Vertreibungsgebiet Polen II															
Heimatauskunftstelle 21															
Ergänzung															
Bobrka	100	170	140	240	230	380	100	170	70	110	60	100	50	80	40
Vertreibungsgebiet Sowjetunion															
Heimatauskunftstelle 8 a	60	90	100	150	110	190	80	140	110	180	70	110	50	90	40

Kreis	Hochwald – Holzartengruppe – Kiefer		Fichte		Eiche		Buche		Erle		Birke		Niederwald		Nicht-wirtschafts-wald
	bei der Größe der Betriebsarten														
	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	bis 10 ha	10 bis 50 ha	
	Pausch-Hektarsatz														
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2 a	2 b	3 a	3 b	4 a	4 b	5 a	5 b	6 a	6 b	7 a	7 b	8 a	8 b	9
Heimatgebiet Tanganyika															
Heimatauskunftstelle 34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
für die Holzarten Ebenholz, Grevilleen, Mahagoni, Mwule als Nutzgehölze auf der Grundlage von Pflanzung und Naturverjüngung	—	—	—	—	—	—	40	70	—	—	—	—	—	—	—

Anlage K
(zu § 6 Nr. 3)

Gebietsverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen

Gebiet	Wertgruppe		
	Gemüsebau-, Blumenbau-, Gemischt- und Spargelbaubetriebe	Obstbaubetriebe	Baumschul-, Rebschul- und Forstpflanzenzuchtbetriebe
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Elsaß			
Heimatauskunftstelle 16			
Ergänzung			
Kreis			
Altkirch	2	2	3
Vertreibungsgebiet Vereinigte Staaten von Nordamerika			
Heimatauskunftstelle 34			
Ergänzung			
Sonoma County bei Santa Rosa	3	3	4

Anlage I
(zu § 7)

A. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Seenfischereibetriebe

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Seenfischereibetriebe
1	2
Vertreibungsgebiet Bessarabien	
Heimatauskunftstelle 8 b	
Jalpuch-See	30
Vertreibungsgebiet Böhmen und Mähren	
Heimatauskunftstelle 2	
Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung	
Änderung	
Die bisherige Fassung wird Abschnitt I	
Ergänzung	
Folgender Abschnitt II wird angefügt:	
„II. Andere Seen	
1. Mühlteich im Gerichtsbezirk Gewitsch	120
2. Stausee Gewitsch im Gerichtsbezirk Gewitsch	95"
Vertreibungsgebiet Lettland, Litauen und Estland	
Heimatauskunftstelle 10	
Änderungen	
In Abschnitt II Nummer 3 werden eingefügt die Gebiete der Kreise „Dorpat Landkreis" und „Wolmar".	
In Abschnitt II Nummer 4 wird eingefügt das Gebiet des Kreises „Mazeikiai".	

B. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Flußfischereibetriebe

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Flußfischereibetriebe
1	2
RegBez Allenstein	
Heimatauskunftstelle 25	
Ergänzungen	
21. Der Babant-Fluß	30
22. Der Krutinner Fluß vom Gartensee bis zur Straßenbrücke bei Alt Ukta	75
23. Der Gablick-Fluß	35
Vertreibungsgebiet Böhmen und Mähren	
Heimatauskunftstelle 2	
Gebiet mit durchgeführter Einheitsbewertung	
Ergänzungen	
Kreis Bergreichenstein	
3. der Filzbach	22
4. Der Haidlbach	14
5. Der Hinterhäuser Bach	14
6. Der Stillseitenbach	14
7. Der Stubenbach	14
Kreis Krummau	
Der Chumbachl	14
Kreis Prachatitz	
1. Der Bretterbergbach	10
2. Der Hengsterbachl	14
3. Die Kalte Moldau	14
4. Der Langaubachl	10
5. Der Mühlaukanal	10
6. Die Mühlauschwelle	16
7. Der Mühlbergbach	10
8. Die Warme Moldau	20
9. Der Zaborscher Bach	14
Kreis Znaim	
1. Der Mühlbach in Joslowitz	14
2. Die Thaya	40
Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung	
Änderungen	
In Nummer 8 (Die Bachläufe) wird angefügt:	
„d) Gewitscher Bach, Molleiner Bach, Mühlbach, Wildbach im Gerichtsbezirk Gewitsch	14
e) Budislauer Bach im Gerichtsbezirk Sobieslau	14“

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Flußfischereibetriebe
1	2
RegBez Breslau	
Heimatauskunftstelle 17	
Änderungen	
In Nummer 1 (Die Oder) ist hinter dem Wort „Kreisen“ einzufügen „Brieg,“.	
In Nummer 2 (Die Glatzer Neiße) erhält Buchstabe a folgende Fassung:	
„a) im Kreis Habelschwerdt	90“
In Nummer 6 (Forellenbäche) sind die Kreise „Frankenstein, Reichenbach und Schweidnitz“ einzufügen.	
Ergänzungen	
8. Die Ohle	
a) im Kreis Ohlau	100
b) im Kreis Strehlen	80
c) im Kreis Frankenstein	40
9. Die Große Lohe	
a) im Kreis Strehlen	70
b) im Kreis Schweidnitz	45
c) im Kreis Reichenbach	25
10. Die Kleine Lohe im Kreis Strehlen	45
11. Bachläufe	16
Heimatauskunftstelle 18	
Ergänzung	
6. Die Große Lohe	100
RegBez Danzig	
Heimatauskunftstellen 26 b und 27	
Ergänzungen	
33. Die Tiege mit Verästelungen	
a) von der Mündung bis zur Entwässerungsmühle Tiegenort	90
b) weiter bis zur Abzweigung des Müllerland-Kanals	70
c) weiter bis Tiegenhof	50
34. Der Kleine Zug mit Verästelungen	90
RegBez Eger	
Heimatauskunftstelle 9	
Änderung	
Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:	
„e) Schossenreuth (Kreis Eger)	15“

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Flußfischereibetriebe
1	2
RegBez Gumbinnen	
Heimatauskunftstellen 24 a und 24 b	
Änderungen	
In Nummer 5 (Der Rußstrom) erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:	
„a) Von Teilung in Atmath und Skirwiet bis Fähre Schakendorf/Schakunellen	
aa) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	230
ab) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	320
ac) mit Quappenfischerei	260
ad) mit Neunaugenfischerei	290
b) weiter bis Mündung der Jäge	
aa) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	210
ab) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	290
ac) mit Quappenfischerei	240
ad) mit Neunaugenfischerei	260"
Nummer 7 erhält folgende Fassung:	
„7. Die Atmath von der Mündung bis zum Ort Ruß	
a) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	155
b) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	220
c) mit Quappenfischerei	175
d) mit Neunaugenfischerei	195"
Nummer 8 erhält folgende Fassung:	
„8. Die Skirwiet einschließlich von Verästelungen	
a) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	150
b) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	210
c) mit Quappenfischerei	170
d) mit Neunaugenfischerei	190"
Nummer 9 erhält folgende Fassung:	
„9. Die Gerade Ost	
a) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	150
b) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	210
c) mit Quappenfischerei	170
d) mit Neunaugenfischerei	190"
Nummer 10 erhält folgende Fassung:	
„10. Die Wittinnis Ost	
a) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	200
b) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	280
c) mit Quappenfischerei	230
d) mit Neunaugenfischerei	260"

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Flußfischereibetriebe
1	2
In Nummer 14 (Die Minge) erhält der Buchstabe a folgende Fassung:	
„a) Von Taggraben bis König-Wilhelm-Kanal (Pilimbrücke)	
aa) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	90
ab) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	130
ac) mit Quappenfischerei	105
ad) mit Neunaugenfischerei	115"
Nummer 15 erhält folgende Fassung:	
„15. Der König-Wilhelm-Kanal	
a) von der Mündung bis Lankuppen	21
b) Durchstich bei Jazischken	
aa) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	55
ab) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	75
ac) mit Quappenfischerei	60
ad) mit Neunaugenfischerei	70"
Nummer 71 erhält folgende Fassung:	
„71. Die Pokallna	
a) ohne Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	55
b) mit Quappenfischerei und Neunaugenfischerei	75
c) mit Quappenfischerei	60
d) mit Neunaugenfischerei	70"
Nummer 103 wird gestrichen.	
Ergänzungen	
107. Die Abrahamszoge	45
108. Die Bundlup	25
109. Die Drawöhne	95
110. Das Dumbelgewässer	160
111. Der Dumbelfluß	60
112. Die Ischer	90
113. Die Kartoppell	45
114. Die Leiteine	25
115. Der Lenkim (Pelintek)	65
116. Die Paragelle	45
117. Die Rußneit	70
118. Die Schmeltelle	25
119. Die Schmulszoge	72
120. Die Sklade-Palang	92
121. Die Stadtszoge	42
122. Die Stillbeck	25
123. Die Szeisdrup	45
124. Die Ulm	60
125. Die Willkinn	60
RegBez Königsberg	
Heimatauskunftstelle 22	
Ergänzung	
15. Verbindungsfließ zwischen dem Flach-See und dem Kleinen Rotzung-See	35

Gebiet	Gebiets-Ertragsrichtzahl der Flußfischereibetriebe
1	2
RegBez Köslin	
Heimatauskunftstelle 31	
Änderung	
Nummer 30 erhält folgende Fassung:	
„30. Die Wipper	
a) von der Mündung bis zur Nordbrücke Rügenwalde	70
b) von Zollbrück bis Hammermühle	50"
Vertreibungsgebiet Lettland	
Heimatauskunftstelle 10 b	
Änderungen	
Nummer 1 erhält folgende Fassung:	
„1. Die Düna	
a) innerhalb des Stadtgebiets Riga von Mühlgraben bis zur Nordspitze der Insel Dahlen	
aa) volles Fischereirecht	290
ab) beschränktes Fischereirecht	100
b) weiter bis zur Mündung der Oger	
aa) volles Fischereirecht	230
ab) beschränktes Fischereirecht	80"
Nummer 3 erhält folgende Fassung:	
„3. Die Windau	
innerhalb der Kreise Goldingen und Windau	
a) von 10 km oberhalb der Mündung bis Gut Warwen	80
b) weiter bis zur Stadtgrenze Goldingen	60
c) innerhalb der Stadt Goldingen	125"
Ergänzungen	
8. Die Tebber von der Mündung bis Appricken	40
9. Die Ruje	25
RegBez Liegnitz	
Heimatauskunftstelle 19	
Änderungen	
Nummer 2 erhält folgende Fassung:	
„2. Der Bober	
a) im Kreis Bunzlau	45
b) im Kreis Löwenberg	
aa) von Grenze gegen Kreis Bunzlau bis einschließlich Gemeinde Lähn	45
ab) weiter bis Grenze gegen den Kreis Hirschberg	100
c) im Kreis Hirschberg	60
d) im Kreis Landeshut	40"
Der Nummer 3 (Der Queis) wird angefügt:	
„c) im Kreis Löwenberg	40"
Nummer 10 erhält folgende Fassung:	
„10. Die Katzbach in den Kreisen Goldberg, Liegnitz Landkreis, Jauer	60"
In Nummer 12 (Bachläufe) werden die Wörter gestrichen „im Kreis Grünberg".	
Ergänzungen	
13. Die Iser in den Kreisen Löwenberg und Hirschberg Landkreis	40
14. Der Baderbach im Kreis Lauban	25
RegBez Grenzmark Posen-Westpreußen	
Heimatauskunftstelle 32	
Ergänzungen	
22. Verbindungsfließ zwischen Großer Lübbesee und Kuddow-See	16
23. Die Döberitz	25
24. Die Alte Netze im Netzekreis	30
Vertreibungsgebiet Ungarn	
Heimatauskunftstelle 5	
Die Donau mit Verästelungen	260

C. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Teichbetriebe

Gebiet	Gebiets-Ertrags-richtzahl der Teichbetriebe
1	2
Vertreibungsgebiet Böhmen und Mähren	
Heimatauskunftstelle 2	
Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung	
Änderungen	
In Nummer 2 Buchstabe b werden die folgenden Gerichtsbezirke eingefügt:	
„Blatna, Budweis, Chrudim, Eule, Gewitsch, Kiritein, Kolin, Königsaal, Melnik, Münchengrätz, Olmütz, Prag Nord, Triesch, Tschaslau, Ung. Hradisch"	
Ergänzungen	
4. Gebiet der Gerichtsbezirke Wittingau, Wodnian	150
Vertreibungsgebiet Lettland	
Heimatauskunftstelle 10 b	
Änderung	
Der Nummer 4 wird angefügt das Gebiet des Kreises „Rositten".	
Vertreibungsgebiet Litauen	
Heimatauskunftstelle 10 c	
Ergänzung	
Kreis	
Sakiai	86
Vertreibungsgebiet Polen II	
Heimatauskunftstelle 21	
Egänzung	
Kreis	
Zborow	130

Anlage M
(zu § 8 Nr. 1)

Bewertungssatz

Lagebezeichnung	Bezeichnung der Fischereiberechtigung	Bewertungssatz für eine Fischereiberechtigung RM
1	2	3
	Änderung	
Kurisches Haff und Krakerorter Lank	2. Bei Fischerei mit Einzelnachweis der für das Recht zugelassenen Gezeuge	
	Fischerei mit	
	1 halben kleinen Sommergarn, Flügel über 180 m	60
	Änderung in	
	1 halben kleinen Sommergarn, Flügel bis 120 m	60

Anlage N
(zu § 8 Nr. 2)

Bewertungssatz

Mineral oder Mineralgemenge	Gebiet	Abbauform	Bewertungssatz bei Ausbeutefeldern 1 Tonne Ausbeute RM	Bewertungssatz bei Mutungsfeldern für 1 Hektar Flächengröße RM	Bewertungssatz bei Mutungsfeldern für 1 Mutungsfeld RM
1	2	3	4	5	6
	Ergänzungen				
Braunkohle	RegBez Breslau, Frankfurt, Liegnitz und Oppeln	Tagebau	1,50	20	—
		Untertagebau	0,75	20	—
	Vertreibungsgebiet Polen II	Tagebau	1,05	20	—
		Untertagebau	0,50	20	—
Steinkohle	Heimatgebiet Indonesien Gebiet Borneo	Untertagebau	0,25	—	—

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.